HUGOBOSS
EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

# EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

### HUGO BOSS AG, METZINGEN

- ISIN-Nummer DE0005245500 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 550) -
- ISIN-Nummer DE0005245534 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 553) -

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Donnerstag, dem 4. Mai 2006, 10:00 Uhr,

im Messe-Congresscentrum B, Am Kochenhof 16, 70192 Stuttgart, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

### TAGESORDNUNG

 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 und des Lageberichts der HUGO BOSS AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

# 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn der HUGO BOSS AG aus dem Geschäftsjahr 2005 in Höhe von 70.745.400,00 EUR wie folgt zu verwenden:

a) Ausschüttung einer Dividende von
 1,00 EUR je dividendenberechtigter Stammaktie
 (35.582.249 Stück Stammaktien)

= 35.582.249.00 EUR

b) Ausschüttung einer Dividende von
 1,01 EUR je dividendenberechtigter Vorzugsaktie
 (34.302.833 Stück Vorzugsaktien)

= 34.645.861,33 EUR

- c) Die von der HUGO BOSS AG im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien sind nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf solche nicht dividendenberechtigte Aktien entfallende Betrag, derzeit Stück 277.751 Stammaktien und Stück 237.167 Vorzugsaktien, somit 517.289,67 EUR, wird auf neue Rechnung vorgetragen. Sollte sich die Zahl der von der HUGO BOSS AG gehaltenen eigenen Aktien bis zur Hauptversammlung erhöhen oder vermindern, wird bei unveränderter Ausschüttung von 1,00 EUR je dividendenberechtigter Stammaktie und 1,01 EUR je dividendenberechtigter Vorzugsaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.
- Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2005 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

# 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2005 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### 5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird bis zum 3. November 2007 ermächtigt, Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen allein für Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien und damit unter teilweisem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der jeweiligen Gattung, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden.
- c) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- bzw. 20% unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots sind darüber hinaus die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, soweit sie Anwendung finden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern,
  - wenn die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen) und/oder

- soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/oder
- sofern dies zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert ist; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung nicht wesentlich unterschreiten (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen).
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- f) Die Ermächtigungen unter vorstehend lit. d) und e) können ganz oder in Teilen ausgeübt werden.
- g) Die von der Hauptversammlung am 11. Mai 2005 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

# 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Die Regelung der Aufsichtsratsvergütung in der Satzung der HUGO BOSS AG soll an die aktuellen Entwicklungen der Gesellschaft angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- § 12 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
- "(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine feste Vergütung von 25.000 EUR. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und der Stellvertreter das Zweifache der nach Satz 1 zu gewährenden Beträge.
  - Außerdem erhält jedes Mitglied des Arbeitsausschusses eine jährliche feste Vergütung von 25.000 EUR, jedes Mitglied des Audit Committee eine jährliche feste Vergütung von 15.000 EUR und jedes Mitglied des Personalausschusses eine jährliche feste Vergütung von 15.000 EUR, der Vorsitzende der jeweiligen Ausschüsse jeweils das Dreifache der vorgenannten Beträge; bei dieser Berechnung bleibt der Vermittlungsausschuss unberücksichtigt.
- (2) Zusätzlich zu der Vergütung nach Absatz 1 erhält der Gesamtaufsichtsrat jährlich eine am Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung, die 300 EUR je 0,01 EUR des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie beträgt, das einen Mindestbetrag von 0,50 EUR übersteigt, multipliziert mit der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (variable Vergütung); der Mindestbetrag erhöht sich jährlich, erstmalig für das am 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahr, um 10%. Das der Ermittlung der Aufsichtsratsvergütung zugrunde liegende Ergebnis je Aktie ist um außerordentliche Ergebnisposten zu bereinigen.

Über die Verteilung dieser Beträge unter seinen Mitgliedern beschließt der Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Tätigkeit seiner Mitglieder im Vorsitz und in den Ausschüssen.

- (3) Die Vergütung nach Absatz 1 sowie nach Absatz 2 ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen.
  - Eine etwaige Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
- (4) Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.
- (5) Die Regelungen dieses § 12 gelten ab Beginn des Geschäftsjahres 2006."

# 7. Beschlussfassung nach dem Vorstandsvergütungsoffenlegungsgesetz (VorstOG)

Nach dem VorstOG vom 3. August 2005 hat die Hauptversammlung die Möglichkeit, selbst über den Umfang der Offenlegung der Vorstandsvergütungen zu beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des VorstOG und an anderen gesetzlich etwa vorgesehenen Stellen verlangten Angaben unterbleiben für fünf Jahre. Dieser Beschluss gilt für das am 1. Januar 2006 begonnene Geschäftsjahr und die weiteren vier folgenden Geschäftsjahre, also bis zum 31. Dezember 2010.

### 8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stuttgart

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

### HINWEIS ZU TAGESORDNUNGSPUNKTEN 1 UND 2:

Der Jahresabschluss der HUGO BOSS AG zum 31. Dezember 2005 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2005 und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2005 und der Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen gemäß § 175 Abs. 2 AktG von Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht in den Geschäftsräumen der HUGO BOSS AG aus. Die genannten Unterlagen sind auch im Internet unter www.hugoboss-group.com unter dem Menüpunkt "Hauptversammlung 2006" verfügbar.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 4. Mai 2006 ausliegen.

## BERICHT DES VORSTANDS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG ZU PUNKT 5 DER TAGESORDNUNG:

Zu Punkt 5 der Tagesordnung erstatten wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hatte am 11. Mai 2005 unter Punkt 5 der Tagesordnung eine bis zum 11. November 2006 befristete, im Übrigen aber mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung im Wesentlichen wortgleiche Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Der damalige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung wurde mit der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger vom 1. April 2005 und mit dem notariellen Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11. Mai 2005 zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht.

Durch die nun unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung soll der HUGO BOSS AG diese Möglichkeit über den 11. November 2006 hinaus und zwar befristet bis zum 3. November 2007 erhalten bleiben; die Ermächtigung vom 11. Mai 2005 soll ausdrücklich aufgehoben werden.

### IM EINZELNEN:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 3. November 2007 eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals zu erwerben. Dabei soll der Vorstand nicht verpflichtet sein, jeweils im bisherigen Verhältnis der Aktiengattungen Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zurückzuerwerben. Vielmehr soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, ausschließlich oder überwiegend Aktien der einen oder der anderen Gattung zu erwerben. Dies kann insbesondere im Hinblick auf den Verwendungszweck der zurück zu erwerbenden Aktien gerechtfertigt sein, wenn z.B. für die Unternehmensübernahme nur Stammaktien benötigt werden. Dies kann aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn durch den gezielten Rückerwerb einer Gattung auch gezielt eine Kursstabilisierung bei der jeweiligen Gattung erreicht werden soll.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder veräußert werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch außerhalb der Börse und anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss

Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10% des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Inhaberstammund/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu erwerben, um diese als Gegenleistung im
Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder
Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene
Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende
Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen
zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre
angemessen gewahrt werden. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus
Genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Ermächtigung soll des Weiteren die Möglichkeit eröffnen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HUGO BOSS AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Konkrete Pläne hierzu bestehen nicht.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile der Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

# TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG DURCH NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts die Stammaktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse einen von ihrem depotführenden Institut in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

HUGO BOSS AG c./o. Commerzbank AG ZTB S 2.31 Hauptversammlungen 60261 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 13. April 2006 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 27. April 2006 zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

## STIMMRECHTSVERTRETUNG

Wir weisen darauf hin, dass Stammaktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, deren Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist.

Des Weiteren bieten wir Stammaktionären, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Stammaktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Das zu benutzende Formular wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

HUGO BOSS AG Herrn Martin Schürmann/Frau Ulrike Zahlten Hauptversammlung Dieselstraße 12 72555 Metzingen Telefax: 0 71 23 / 94 20 18

E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

Das entsprechende Formular muss im Original zusammen mit Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen **spätestens per Post am 2. Mai 2006** bei der Gesellschaft eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Stammaktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen möchten, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels eines in dem Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist eine frist- und formgerechte Erbringung eines Nachweises über den Anteilsbesitz sowie Anmeldung bei der Gesellschaft nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

### GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN

Mögliche Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adressen

**HUGO BOSS AG** Hauptversammlung/Rechtsabteilung Dieselstraße 12 72555 Metzingen

Telefax: 0 71 23 / 94 20 18

E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

an die Gesellschaft zu richten. Alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns eingehen, werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.hugoboss-group.com unter dem Menüpunkt "Hauptversammlung 2006" veröffentlichen.

Metzingen, im März 2006

Der Vorstand

# EINLADUNG ZUR GESONDERTEN VERSAMMLUNG

### HUGO BOSS AG, METZINGEN

- ISIN-Nummer DE0005245534 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 553) -

Die Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

### am Donnerstag, dem 4. Mai 2006, 12:30 Uhr,

im Messe-Congresscentrum B, Am Kochenhof 16, 70192 Stuttgart, stattfindenden **gesonderten Versammlung** eingeladen. Der Beginn der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre kann sich unter Umständen, je nach Dauer der vorangehenden ordentlichen Hauptversammlung verzögern.

#### TAGESORDNUNG

 Sonderbeschlussfassung der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem von der Hauptversammlung der HUGO BOSS AG vom selben Tag unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Beschluss, der von Vorstand und Aufsichtsrat der auf den 4. Mai 2006 um 10:00 Uhr einberufenen ordentlichen Hauptversammlung unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagen wird, lautet wie folgt:

- "a) Die Gesellschaft wird bis zum 3. November 2007 ermächtigt, Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen allein für Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien und damit unter teilweisem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der jeweiligen Gattung, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden.
- c) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- bzw. 20% unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots sind darüber hinaus die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, soweit sie Anwendung finden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern,
  - wenn die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen) und/oder
  - soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/oder
  - sofern dies zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert ist; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung nicht wesentlich unterschreiten (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen).
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- f) Die Ermächtigungen unter vorstehend lit. d) und e) können ganz oder in Teilen ausgeübt werden.
- g) Die von der Hauptversammlung am 11. Mai 2005 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vor, dem von der ordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschluss zuzustimmen.

### BERICHT DES VORSTANDS AN DIE GESONDERTE VERSAMMLUNG

Bericht an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre zu Punkt 1 von deren Tagesordnung (Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung)

Zu Punkt 1 der Tagesordnung (Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung) erstatten wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hatte am 11. Mai 2005 unter Punkt 5 der Tagesordnung eine bis zum 11. November 2006 befristete, im Übrigen aber mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung im Wesentlichen wortgleiche Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Der damalige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung wurde mit der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger vom 1. April 2005 und mit dem notariellen Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11. Mai 2005 zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht.

Durch die nun unter Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung soll die HUGO BOSS AG diese Möglichkeit über den 11. November 2006 hinaus und zwar befristet bis zum 3. November 2007 erhalten bleiben; die Ermächtigung vom 11. Mai 2005 soll ausdrücklich aufgehoben werden.

### IM EINZELNEN:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 3. November 2007 eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals zu erwerben. Dabei soll der Vorstand nicht verpflichtet sein, jeweils im bisherigen Verhältnis der Aktiengattungen Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zurückzuerwerben. Vielmehr soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, ausschließlich oder überwiegend Aktien der einen oder der anderen Gattung zu erwerben. Dies kann insbesondere im Hinblick auf den Verwendungszweck der zurück zu erwerbenden Aktien gerechtfertigt sein, wenn z.B. für die Unternehmensübernahme nur Stammaktien benötigt werden. Dies kann aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn durch den gezielten Rückerwerb einer Gattung auch gezielt eine Kursstabilisierung bei der jeweiligen Gattung erreicht werden soll.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder veräußert werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch außerhalb der Börse und anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10% des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus Genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Ermächtigung soll des Weiteren die Möglichkeit eröffnen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HUGO BOSS AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Konkrete Pläne hierzu bestehen nicht.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile der Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

# TEILNAHME DER VORZUGSAKTIONÄRE AN DER GESONDERTEN VERSAMMLUNG DURCH NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Vorzugsaktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse einen von ihrem depotführenden Institut in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

**HUGO BOSS AG** c./o. Commerzbank AG ZTB S 2.31 Hauptversammlungen 60261 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 13. April 2006 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 27. April 2006 zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die gesonderte Versammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

# STIMMRECHTSVERTRETUNG

Wir weisen darauf hin, dass Vorzugsaktionäre, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, deren Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist.

Des Weiteren bieten wir Vorzugsaktionären, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Vorzugsaktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur gesonderten Versammlung. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Das zu benutzende Formular wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

HUGO BOSS AG Herrn Martin Schürmann/Frau Ulrike Zahlten Hauptversammlung Dieselstraße 12 72555 Metzingen Telefax: 0 71 23 / 94 20 18

E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

Das entsprechende Formular muss im Original zusammen mit Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen spätestens per Post am 2. Mai 2006 bei der Gesellschaft eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der gesonderten Versammlung teilnehmende Vorzugsaktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen möchten, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der gesonderten Versammlung mittels eines in dem Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist eine frist- und formgerechte Erbringung eines Nachweises über den Anteilsbesitz sowie Anmeldung bei der Gesellschaft nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

### GEGENANTRÄGE VON VORZUGSAKTIONÄREN

Mögliche Gegenanträge von Vorzugsaktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adressen

HUGO BOSS AG Hauptversammlung/Rechtsabteilung Dieselstraße 12 72555 Metzingen Telefax: 0 71 23 / 94 20 18

E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

an die Gesellschaft zu richten. Alle zugänglich zu machenden Anträge von Vorzugsaktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der gesonderten Versammlung bei uns eingehen, werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.hugoboss-group.com unter dem Menüpunkt "Hauptversammlung 2006" veröffentlichen.

Metzingen, im März 2006

Der Vorstand

# DER KÜRZESTE WEG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

## MIT DER BAHN

Stuttgart Hauptbahnhof, Fahrt mit der Stadtbahn U7 zur Killesberg-Messe

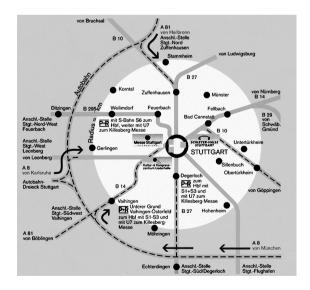
### MIT DEM FLUGZEUG

Flughafen Stuttgart-Echterdingen, Fahrt mit dem Taxi oder mit der S-Bahn S1+S3 zum Hbf und mit der Stadtbahn U7 zur Killesberg-Messe

### MIT DEM AUTO

A8 Karlsruhe – Stuttgart – München, Autobahnausfahrt Stuttgart-Degerloch, Weiterfahrt auf B27 in Richtung Stuttgart-Zentrum (Killesberg-Messe) Hinweisschilder sind bereits auf den Stuttgart umgebenden Autobahnen angebracht

Parkmöglichkeiten: Parkplatz P8 bzw. im Parkhaus P1 unmittelbar gegenüber dem Eingang zum Congress Centrum B, in dem die Hauptversammlung stattfindet.



Adresse: Messe Stuttgart Am Kochenhof 16 70192 Stuttgart Telefon +49 (0)711/2589-0 http://www.messe-stuttgart.de

HUGO BOSS AG

Dieselstraße 12 72555 Metzingen Deutschland

Telefon: +49 (0) 7123 94-0 Fax: +49 (0) 7123 94-2014

www.hugoboss.com